

## Rezensionen

**Herbert Claessen:  
Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.  
Kommentar und Geschichte. Herausgegeben von Burkhard Guntau.**

Verlag Otto Bauer, Stuttgart 2007  
659 S., ISBN 978-3-87047-091-3 (42,00 Euro)

Der altherwürdige Kommentar zur Grundordnung der EKD von Brunotte aus dem Jahre 1954 hat einen Nachfolger gefunden. Das neue Werk aus der Feder von Herbert Claessen soll, wie der Herausgeber Guntau im Vorwort schreibt, an seine Stelle treten. Dieses auf die Praxis in den Kirchen blickende Ziel wird die neue Kommentierung erreichen. Es handelt sich um einen außerordentlich nützlichen Band, der in einem ersten Abschnitt verfassungsrechtliche Texte (neben der Grundordnung der EKD, der Leuenberger Konkordie und der Barmer Theologische Erklärung sieben weitere Regelwerke) präsentiert, um sodann im zweiten Teil ausführlich die kirchengeschichtliche Entwicklung in Deutschland seit der Reformation nachzuzeichnen (S. 91-157). Claessen betont mit Recht, dass Wesen und Rechtsnatur der EKD ohne die Geschichte des Protestantismus im Allgemeinen wie die der Grundordnung und ihrer Reform im Besonderen nicht verstanden werden können. Das Herzstück des Buches bilden die detaillierten Erläuterungen zur Grundordnung im dritten Teil (S. 159-550). Bei einer derart ausführlichen Kommentierung fällt es schwer, einzelne Aspekte besonders herauszustellen. Dennoch mag es scheinen, als habe der Autor besondere Akzente auf der Herstellung der Einheit der EKD nach der Wiedervereinigung Deutschlands, auf der Errichtung einer kirchlichen Gerichtsbarkeit sowie den neuen vertraglichen Verbindungen zwischen EKD und VELKD bzw. UEK gelegt. Ungeachtet dessen werden alle Aussagen der Grundordnung – von der Überschrift bis zu den Übergangsbestimmungen am Schluss – mit akribischer Genauigkeit erläutert. Ein Anhang mit vor allem historischen Rechtstexten, etwa den Beschlüssen des Wittenberger Kirchentages von 1848, der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche von 1933 und der Vorläufigen Ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1945, aber auch dem gescheiterten Entwurf einer Grundordnung der EKD von 1974, rundet das Werk ab. Das auch technisch gut ausgestattete Buch benötigt keine Empfehlung. Es wird mühelos seinen Weg zum Standardwerk gehen. Möglicherweise ist es dort schon unmittelbar nach seinem Erscheinen angekommen.

*Prof. Dr. Stefan Muckel, Universität zu Köln*

**Werner Heun / Martin Honecker / Martin Morlok / Joachim Wieland (Hrsg.):  
Evangelisches Staatslexikon.**

Verlag Kohlhammer, Neuausgabe Stuttgart 2007  
2956 S., ISBN 978-3-17-018416-9 (128,00 Euro)

Die vorliegende Neuausgabe des Evangelisches Staatslexikons löst die in die Jahre gekommene 3. Auflage von 1987 ab. Nach der deutschen Vereinigung haben sich die geschichtlichen Voraussetzungen verändert. Die Herausgeber sprechen in ihrem Vorwort sogar von „radikalen“ Veränderungen. Wie in der Vorgängerausgabe wird auf biographische Artikel bewusst verzichtet, da die Auswahl schwierig und zum Teil auch subjektiv wäre. Länderartikel kommen nicht mehr vor. Die Neuausgabe in einem Band hat einen geringeren Umfang als die letzten beiden Bände, was zur Begrenzung der Stichworte und zur Straffung der Texte führte. Dies ist zu begrüßen, führt es doch zur Präzision, mögliche Lücken zeigen den Mut zur Konzentration. Zudem ist ein Band leichter handhabbar als zwei oder mehrere Bände. Der Titel und das Konzept ist erfreulicherweise beibehalten worden. Es kommen vor allem evangelische Theologen, Juristen u. a. zu Wort, die in der protestantischen Tradition stehen, wobei eine deutliche Autorenauswahl durch die Herausgeber vorgenommen wurde.

Die Artikel sind klar gegliedert und auch für Nichttheologen oder -juristen verständlich geschrieben. Bestimmte Artikel werden je aus juristischer und theologischer Sicht erläutert (z. B. „Religionsfreiheit“ Sp. 2004 ff.). Am Ende der Artikel finden sich sehr unterschiedlich umfangreiche Literaturhinweise. Bei der Auswahl der Artikel wird auf enzyklopädische Vollständigkeit verzichtet. Das ist kein Nachteil, denn statt vieler Einzeldaten werden diese in anderen Zusammenhängen erläutert. Zudem werden durch das Personen- und Sachregister die nicht unter einem Stichwort behandelten Gegenstände nachgewiesen. Einige Artikel sind gleichwohl recht kurz. So fragt man sich, warum der Artikel Staatskirchenrecht nur drei Spalten, der zu „Religionsgesellschaft“ sieben Spalten umfasst. Andere Lemma sind deutlich überarbeitet und zeitbedingt zu Recht länger geworden wie z. B. „Islam“.

Als evangelisches Staatslexikon legt das Werk einen Schwerpunkt auf rechtliche und politische Gegebenheiten. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche wird von Morlok und Roßner juristisch und von Basse theologisch erläutert (Sp. 1144-1169). Ein Artikel „Religionsrecht“ (Morlok und Krüper) ergänzt diesen Beitrag. Einzelheiten werden in den Artikeln zum Staatskirchenrecht (Morlok/Krüper), Kirche und Staat (Basse), Vertragsstaatskirchenrecht (Anke), Religionsfreiheit (Goerlich/Gröhe), Theologische Fakultäten (Christoph), Religionsunterricht (Heimann), Kirchensteuer (Hammer) u. a. dargelegt.

Das Staatslexikon ist kein Wörterbuch zum Kirchenrecht. Das Lexikon informiert über die grundsätzlichen Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Verantwortung evangelischen Glaubens in der Gesellschaft. Insofern ergänzt und erweitert es das dreibändige Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht. Der grundlegende Artikel „Kirchenrecht“ stammt von Robbers (Sp. 1196-1200) und Honecker (Sp. 1201-1216). Daneben gibt es zahlreiche weiterführende Beiträge z. B. zu Kirchenverfassung (Winter), Kirchenrechtsquellen (Heun), Kirchenvermögen (Hammer), Kirchenzucht (de Wall und Hüttenhoff), Kirchliches Finanzwesen (Guntau), EKD (Barth und Thiele), Reformierter Bund (Plasger), VELKD (Christoph und Grünwald), Kirchliche Werke (Fleischmann-Bisten). Die inhaltliche Weiterentwicklung wird z. B. durch die Berücksichtigung der deutschen Einheit dokumentiert.

Die Herausgeber enden ihr Vorwort mit einem Zitat aus den Psalmen. Damit soll auch diese Anzeige enden: „Der Gott der Bibel liebt das Recht und will Recht schaffen denen, die Gewalt leiden.“ (Psalm 146, 7).

*Mitherausgeber Jur. Kirchenrat Dr. Arno Schilberg, Detmold*

## **Die Ordnung der Freiheit. Festschrift für Christian Starck zum siebzigsten Geburtstag.**

Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2007  
1267 S., ISBN 978-3-16-14166-5 (179,00 Euro)

Die vorliegende Festschrift ist ein opus magnum! Die Seitenzahl dokumentiert dies genauso wie ein dreiseitiges Mitarbeiterverzeichnis. Dies zeigt, wie groß die Schülerzahl von Professor *Christian Starck* ist.<sup>1</sup> Es verdeutlicht zudem die starke Verbundenheit zu dem Hochschullehrer sowohl von Schülerinnen und Schülern als auch von Kolleginnen und Kollegen. Das Inhaltsverzeichnis dokumentiert die große Bandbreite der wissenschaftlichen Teilgebiete, in denen der Jubilar gewirkt hat: Geschichte und Theorie des Rechts, deutsches öffentliches Recht, Europarecht, Rechtsvergleichung, ausländisches und internationales öffentliches Recht, Staat und Kirche.

*Starck* hat mit den Worten der Herausgeber als Vertreter der zweiten Generation von Staatsrechtslehrern unter dem Grundgesetz an der Entfaltung und Konsolidierung der bundesdeutschen Ordnung vor und nach der Wiedervereinigung maßgeblich mitgewirkt. Schwerpunkte seines Wirkens waren das Gesetz als zentrales Steuerungselement des Rechtsstaates, die Interpretation und Anwendung der Grundrechte und die Kommunikationsfreiheiten. Intensiv hat sich *Starck* mit den religiösen Grundlagen des öffentlichen Rechts und der Bedeutung der Religionsfreiheit für den säkularen Staat beschäftigt. Hier sei sein ausführlicher Kommentar von Art. 4 im ersten Band des traditionsreichen, von ihm ab der dritten Auflage als Herausgeber betreuten Grundgesetzkommentars von *v. Mangoldt/Klein/Starck* erwähnt, der mittlerweile in der fünften Auflage vorliegt. In seiner Eigenschaft als Leiter der „Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche“ hat er immer wieder auf das positive Interesse hingewiesen, das gerade der religiös neutrale Staat um seiner selbst willen der Religionsfreiheit und der Existenz selbstständiger religiöser Institutionen entgegenbringt, weil sie dem Einzelnen Normen und Werte vermitteln, die für den Zusammenhalt der Gesellschaft und damit auch für den Bestand des Staates von existenzieller Bedeutung sind, die der Staat dem Einzelnen aber gerade auf Grund seiner Verpflichtung zur Neutralität nicht selbst vermitteln kann (so die Herausgeber im Geleitwort, S. VIII). Das praktische Wirken von *Starck* ist breit, so als Richter des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs, im Fernsehrat des ZDF, im Beirat von ARTE, in der Internationalen Vereinigung für Verfassungsrecht und der Societas Iuris Publici Europaei.

Im Hinblick auf den Adressatenkreis dieser Zeitschrift soll nur der fünfte Teil der Festschrift „Staat und Kirche“ angezeigt werden. *v. Campenhausen* beschäftigt sich mit „100 Jahre Trennung von Staat und Kirche in Frankreich“ (S. 1075-1092). Er zeigt deutlich den inneren Widerspruch des Trennungsgesetzes von 1905 zwischen der garantierten Freiheit der in die Sphäre des Privaten verbannten Religionsgemeinschaften einerseits und der weiterhin behaupteten staatlichen Reglementierungszuständigkeit andererseits auf. Dieser wurde allmählich in Richtung eines friedlichen Ausgleichs mit Ausnahme des Schulbereichs behoben, weil der ideologische Zug des Laizismus unter Einfluss der Rechtsprechung allmählich zurücktrat. Es setzte sich im öffentlichen Leben der vom Laizismus unterscheidbare Grundsatz der Laizität durch. Der für das Verhältnis Staat und Kirche zentrale Begriff der Laizität dürfe nach *v. Campenhausen* aber nicht mit der staatlichen religiös-weltanschaulichen Neutralität in Deutschland gleichgesetzt werden. Der Text des Trennungsgesetzes von 1905 werde hochgehalten „wie eine Monstranz“. Textänderungen seien deshalb unmöglich, nicht jedoch Verbiegungen, Umgehungen und Durchlöcherungen. Veränderungen ergäben sich möglicherweise auch dadurch, dass die Wirkung der seit den siebziger Jahren umfangreichen Verfassungsrechtsprechung auf das einfache Recht ausstrahlt.

*Martin Heckel* fragt: „Neue Formen des Religionsunterrichts? Konfessionell-unkonfessionell-interreligiös-bikonfessionell - „für alle“ - konfessionell-kooperativ?“ (S. 1093-1128). Die Überschrift markiert bereits die Möglichkeiten, die der Verfasser im einzelnen detailliert erörtert. Dabei stellt er

1 Vgl. auch Kämper, Die Ordnung der Freiheit – Christian Starck zum 70. Geburtstag, KuR 2007, S. 125-126.

seine Erwägungen in den breiten geschichtlichen und dogmatischen Kontext der säkularen Rahmenordnung für die pluralistische religiöse Kultur. Allen möglichen Änderungen tritt *Heckel* rechtlich begründet entgegen, weil dann nicht mehr ein Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG vorläge. Es komme lediglich ein konfessionell-kooperativer Religionsunterricht in Frage. Dieser Unterricht enthalte zu zentralen religiösen Fragen Konsens und Dissens zugleich und vertrage keine Illusionen im Hinblick auf eine ökumenische Einheit, könne den Religionsunterricht aber ungemein beleben. Unbedingt notwendig seien klare rechtliche Grundlagen der Umsetzung, die es bereits vereinzelt gibt.

*Burkhard Kämper* befasst sich mit „Kirche im Umbruch – rechtliche Aufgaben an kirchliche Umstrukturierungsprozesse“ (S. 1129-1153). Angesichts rückläufiger Kirchenmitgliederzahlen auf Grund der demographischen Entwicklung und zurückgehender Kirchensteuereinnahmen bis 2006 stellt der Verf. die Frage, welche rechtlichen Anforderungen bei strukturellen Veränderungen zu beachten sind. Strukturelle Veränderungen sind das Zusammenlegen von Kirchengemeinden oder die Auflösung von Gemeindeverbänden. *Kämper* erläutert die kirchenrechtlichen Vorgaben und die staatskirchenrechtlichen Rahmenbedingungen sowie Vermögensrecht, Dienst- und Arbeitsrecht, Patronatsrechte. In einem weiteren Abschnitt erörtert er die Ausgliederung von kirchlichen Einrichtungen sowie in einem weiteren Abschnitt Baurecht und Denkmalschutz. Zum Schluss seines Beitrags spricht er das Sponsoring von Kirchen (-einrichtungen) an. Der Beitrag ist hochaktuell, weil fast alle Kirchen durch Veränderungen der Strukturen auf die veränderte Wirklichkeit reagieren. Er ist für die Praxis außerordentlich hilfreich, weil er alle wesentlichen Felder abdeckt. Es wäre wünschenswert, wenn der Beitrag auch in Kirche und Recht erscheinen könnte, um ihn einem größeren Leserkreis zugänglich zu machen.

Der Beitrag von *Claude Klein* reflektiert (in französischer Sprache) das Verhältnis von Religion und Staat in Israel. (S. 1155-1163). *Heiner Marre* stellt „Staat-Kirche-Modelle in Europa und in den USA“ dar (S. 1155-1173). Er differenziert zwischen Ländern, in denen sich der Staat mit einer Religion, Weltanschauung oder Ideologie identifiziert und Ländern, in denen das Prinzip der Nichtidentifikation gilt. *Wolfgang Rüfner* behandelt Verwaltungsabkommen zwischen Staat und Kirche (S. 1177-1189). Er geht auf deren Zulässigkeit und Bindungswirkung sowie auf die besondere Situation in Berlin ein. Verwaltungsabkommen zwischen Staat und Kirche haben die gleiche Verbindlichkeit wie Staatskirchenverträge. Verwaltungsabkommen beschränken sich aber auf Gegenstände, die nicht durch Gesetz geregelt werden müssen. Sie sind eine verlässliche Grundlage der Zusammenarbeit von Staat und Kirche im Alltag. Der letzte Beitrag von *Francois Venter* behandelt (in englischer Sprache) die religiöse Pluralität im Hinblick auf die Verantwortung, die Aufgaben des Staates (S. 1191-1211). Das Schriftenverzeichnis von *Starck* umfasst fünfzig Seiten (S. 1213-1263). Nicht nur die Festschrift ist inhaltlich und vom Umfang her beachtlich, sondern auch das Gesamtwerk von Professor *Starck*.

*Mitherausgeber Jur. Kirchenrat Dr. Arno Schilberg, Detmold*

**Michael H. Weninger:**  
**Europa ohne Gott – Die Europäische Union und der Dialog mit den Religionen, Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften**

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2007  
 395 S., ISBN 978-3-8329-2421-8 (69,00 Euro)

Europa ohne Gott? Diese Fragestellung des Beraters für Religionen, Kirchen und Weltanschauungsfragen im Beratergremium für europäische Politik beim Präsidenten der Europäischen Kommission Botschafter Michael H. Weninger bringt ein wesentliches Kernproblem der Entwicklung des europäischen Einigungsprozesses auf den Punkt und lenkt den Blick der Überlegungen auf eine zentrale Problematik: So verfolgten die Väter der Europäischen Union (EU) bei der Gründung des Staatenverbundes in erster Linie friedens- und wirtschaftspolitische Zielsetzungen; religionspolitische Erwägungen standen nicht im Vordergrund. Weder das institutionelle Netzwerk der EU noch deren Aufgabenstellung boten für den Dialog mit den Religionen, Kirchen und Weltanschauungen besonderen Raum. Aber auch auf Seiten der Religionen war zunächst kein besonderer Bedarf nach einer Verankerung im europäischen Integrationsprozess zu erkennen gewesen. Dies hatte zur Folge, dass das Europarecht mit Blick auf den religionspolitischen Dialog bis vor kurzem nahezu ausschließlich den Mitgliedstaaten vorbehalten blieb.

Inzwischen ist die politische Beteiligung von Religionen, Kirchen und Weltanschauungen aus dem europäischen Einigungsprozess nicht mehr wegzudenken; religiöse Interessenvertretung bei den europäischen Institutionen findet heute mehr denn je statt. Diesem Entwicklungsprozess und den sich hieraus für alle Akteure ergebenden Schlussfolgerungen widmet sich Michael H. Weninger in dem hier anzuziehenden Buch.

Dabei geht der Autor in sieben Abschnitten vor: Im Anschluss an einen Abriss des europäischen Einigungsprozesses im allgemeinen erläutert Michael H. Weninger zunächst die in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen staatskirchenrechtlichen Strukturen und – damit einhergehend – das Werden eines europäischen Religionsverfassungsrechtes.

Im vierten Abschnitt folgt dann eine Darstellung der Partner im europapolitischen Dialog. Ausführlich erläutert der Autor hierbei die Struktur kirchlicher Interessenvertretung bei den europäischen Institutionen, die auch die Vertreter sozialer Dienstleistungserbringer mit einschließt. Zu Recht weist der Autor darauf hin, dass Diakonie und Caritas – unabhängig von ihrer Rechtsform als Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege – Wesensäußerung von Kirche sind und es auch aus diesem Grunde für sie unverzichtbar ist, in ihrem spezifischen Wirkungskreis europäische Politik und Rechtsetzung aktiv mitzugestalten.

Im fünften Abschnitt widmet sich Michael H. Weninger der Frage nach einem Gottesbezug in der europäischen Verfassung. Dabei erläutert er ausführlich das Engagement von Kirchen und Konfessionen an den Arbeiten des Verfassungskonventes. Unbeschadet des Ergebnisses im einzelnen lobt er die vorbereitenden Arbeiten als „ökumenische Allianz“, welche die übergreifende Konvergenz in religionspolitischen Angelegenheiten bei den europäischen Institutionen habe deutlich werden lassen. Nur dann, wenn gegenüber diesen „mit einer Stimme“ gesprochen werde, könne das Anliegen von Religionen, Kirchen und Weltanschauungen bei den europäischen Institutionen angemessenes Gehör finden.

Der sechste Abschnitt widmet sich dem Islam als europäischer Herausforderung und, damit zusammenhängend, der Anfrage nach einer europäischen theologischen Gesellschaftslehre. Hier vertritt Michael H. Weninger die Ansicht, dass ein „säkularer Liberalismus“ nicht die Antwort auf die Frage nach der gegenwärtigen und auch zukünftigen Gestalt der EU in ihrer Gesamtheit bieten könne, sondern vielmehr nur eine genuin europäische theologische Gesellschaftslehre.

Zu den zentralen Feststellungen Michael H. Weningers gehört der Befund, dass sich das Verhältnis der europäischen Institutionen zu den Religionen, Kirchen und Weltanschauungen grundlegend gewandelt habe. Zum einen sei dies auf die verschiedenen Stadien der Erweiterung der EU um zusätzli-

che Mitgliedstaaten zurückzuführen, zum anderen aber auch auf den hierdurch erforderlich gewordenen Reformbedarf innerhalb europäischen Institutionen. Immer stärker wirke sich europäische Rechtsetzung direkt auf Religionen, Kirchen und Weltanschauungen aus.

Nach Ansicht Michael H. Weningers hat die Entwicklung zur heutigen EU dem Dialog zwischen den europäischen Institutionen sowie den Religionen, Kirchen und Weltanschauungen die für das erfolgreiche Zusammenwirken nötige Aufmerksamkeit geschenkt. Die neuen Herausforderungen durch den Islam in Europa und die sich intensivierende Diskussion über die EU als Wertegemeinschaft ebenso wie die Frage nach der politischen Finalität des europäischen Einigungsprozesses hätten diesem Dialog eine zusätzliche Dimension verliehen.

Noch allerdings ist dieser Dialog nach Ansicht Michael H. Weningers mit verschiedenen Mängeln behaftet. Teilweise fehlten auf Seiten der EU noch sowohl die entsprechenden Instrumentarien als auch ein europarechtlich abgesicherter Freiraum, der es den Religionen, Kirchen und Weltanschauungen ermögliche, als gleichberechtigter Partner am europäischen Entscheidungsprozeß mitwirken zu können.

Die Feststellungen Michael H. Weningers verdeutlichen – gleichsam aus der Innenperspektive eines europäischen Spitzenbeamten heraus – die Grunderkenntnis, dass die EU mehr darstellt als einen gemeinsamen Markt. Religionen, Kirchen und Weltanschauungen sind darauf vorbereitet, europäische Verantwortung mitzutragen. In diesem Sinne müssen auch die europäischen Institutionen die religiöse Grundbefindlichkeit der Unionsbürger ernst nehmen und in entsprechender Weise respektieren. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, eine genuin europäische Identität zu schaffen, in der sich alle Menschen dieses Kontinentes zu Hause fühlen können. Der – von Michael H. Weninger höchst kenntnisreich beschriebene und analysierte – religionspolitische Dialog in der EU trägt hierzu maßgeblich bei.

*Dr. Sascha Rolf Lüder  
Mitglied des Ständigen Ausschusses für politische Verantwortung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen, Herdecke*

## Richard Potz, Eva Synek unter Mitarbeit von Spyros Troianos: Orthodoxes Kirchenrecht – Eine Einführung.

Reihe: Kirche und Recht (Hrsg. H. Kalb, R. Potz u. B. Schinkele), Band 25

Plöchl Verlag, Freistadt 2007

398 S., ISBN 978-3-901407-93-2 (65,00 Euro)

Das 41 Jahre nach der 1965 erfolgten *Tilgung der Anathemata vom 1054* „aus dem Gedächtnis der Kirche“<sup>1</sup> wie ein Osterwunder erschiene Buch „Orthodoxes Kirchenrecht - Eine Einführung“ wird mit Sicherheit die deutschsprachigen Leser nicht nur im Raum von Österreich, Deutschland und der Schweiz, sondern auch viele Fachleute der mehrheitlich und „traditionell“ orthodoxen Länder in Ost-, Mittel- und Südosteuropa hoch erfreuen.

Das Werk ist ein gelungenes Ergebnis der regen Arbeit der bekanntesten österreichischen Religionsrechtler und Kirchenrechtsexperten in Wien: Richard Potz und Eva Synek unter der Mitarbeit des größten griechischen Staatskirchenrechtlers und Kanonisten Spyros Troianos.

Zu Recht steht im Vorwort, dass: „Milaš<sup>2</sup>, so wichtig er als Leitfaden der orthodoxen Kanonistik im engeren Sinne nach wie vor ist“, seit seiner 2. Auflage in Deutsch (1905) nicht mehr nachgedruckt wurde und damit in vielen Bereichen von der Entwicklung der Orthodoxie im 20. Jh. überholt ist – insofern zum Großteil für Lehre und Praxis heutzutage unbrauchbar bleibt. Zwar finden sich nicht wenige Aufsätze und Beiträge auch im deutschsprachigen Schrifttum über das Orthodoxe Kirchenrecht (wenn auch das Recht der Ostkirchen Westeuropa kaum gründlich beschäftigt hat). Doch bleibt das Ganze zum Teil unübersichtlich, unauffindbar und nicht selten schwer zugänglich. Die prägnante Partikularität der einzelnen „Landeskirchen“ hat bestimmt das Verfassen eines All-Orthodoxen Kirchenrechtbandes negativ beeinflusst. Nicht zuletzt seien hier ebenfalls erwähnt: die kommunistische Entkirchlichung und das Ersticken des Religionslebens in allen Ostblockländern (in denen sich der größte Teil der orthodoxen Europäer findet) und die Enthauptung und Archivierung der Wissenschaft des Kirchenrechts. In diesem Sinne haben Richard Potz, Eva Synek und Spyros Troianos das Unmögliche für die einzelnen „traditionell“ orthodoxen Länder möglich gemacht. Denn es ist bekannt, dass vereinzelt Versuche in den orthodoxen Ländern, das orthodoxe Kirchenrecht in seiner Fülle, länderübergreifend systematisch und aktuell darzustellen, ganz oft unglücklich scheiterten. Daran trägt meist das Interesse seitens der orthodoxen Autoren die Schuld, die Besonderheiten der heimatländischen Partikularkirche zu betonen und damit das Verpasste nach dem 2. Weltkrieg nachzuholen. Eine Ausnahme von dieser Tendenz bildet vielleicht Griechenland, wo eine gewisse Kontinuität bei der Schaffung kirchenrechtlicher Literatur zu beobachten ist. Sicher war Griechenland in dieser Beziehung auch durch die Abwesenheit kommunistischer Mehrheiten in seinen Regierungen begünstigt. Ein krasses Beispiel für die Vergessenheit des Kirchenrechts als Rechtsgebiet und als Wissenschaft stellt Bulgarien dar<sup>3</sup>. Die anderen postkommunistischen Länder bearbeiten grundsätzlich die kirchliche Rechtsproblematik der „eigenen“ autokephalen Kirche. Belege dafür finden sich im russischen, rumänischen, serbischen und anderen Schrifttum. Die Folge: Es fehlte an einem verbesserten und aktualisierten, allgemeinen Lehrbuch. Und nun kann man sich freuen, dass eine deutschsprachige

1 Vgl. Vorwort des Buchs, S. 2

2 Nikodemus Milaš (1845-1915), Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche : nach den allgemeinen Kirchenrechtsquellen und nach den in den autokephalen Kirchen geltenden Spezial-Gesetzen, deutsche Übersetzung von Alexander R. v. Pessič, Mostar : Pacher Kisič, 1905 (im Umfang von: XV, 742 S.) war ein Standardwerk für das kanonische Recht der Orthodoxen Kirche – mit zahlreichen Übersetzungen ins Deutsche und in fast alle slawischen Sprachen.

3 Das einzige Contraargument wird lediglich vom ausgezeichneten Werk begründet: Гълъбина Петрова, Църква и Църковно право в средновековна България, С., 2005 [*Galabina Petrova*, Kirche und Kirchenrecht im mittelalterlichen Bulgarien]. Allerdings bleibt die Untersuchung historisch und regional auf Bulgarien eingeschränkt. Des Weiteren fehlt es bisher an Belegen, ob diese einzige bulgarische Kirchenrechtlerin ihre Arbeit für die nächste Geschichtsperiode fortsetzt.

Einführung in das orthodoxe Kirchenrecht vorliegt. Darüber hinaus ist ein solches Buch in englischer Sprache zurzeit nicht ersichtlich.

Das Werk besteht aus vierzehn Kapiteln. Die ersten acht bilden einen „Allgemeinen Teil“ und die darauffolgenden einen „Besonderen Teil“. Vom letzteren halte ich persönlich „Kirchenrecht und Ökumene“ (Kap. 14) für einen zu hundert Prozent gelungenen Versuch, die Orthodoxie wahrhaftig darzustellen und ihren Gläubigen selbst einen Denkanstoß zu vermitteln; weil nämlich sie tolerante Christen mit einem „reservierten Platz“ im gemeinsamen christlichen Europa sind. Ungeachtet lasse ich hier die Tatsache, dass manche Metropoliten bzw. Angehörige des Klerus der Ostkirchen bezüglich der Ökumene, meist aufgrund mangelnder Kenntnisse und mangelnden Verständnisses des tatsächlichen kanonischen Rechts die Rolle von „orthodoxen Kreuzrittern“ annehmen, die beinahe an „orthodoxe Taliban“ denken lassen. In einem engen Zusammenhang dazu steht „Staat, Kirche, Gesellschaft in der Gegenwart“ (Kap. 5). Lobenswert sind die Gestaltung des kirchlichen Verfassungsrechts (Kap. 10), des Eherechts (Kap. 11) und der Bußdisziplin und Grundfragen des kirchlichen Strafrechts (Kap. 12), wobei es vielleicht erwähnenswert ist, dass trotz des erhöhten Interesses für kirchliche Vermählungen in den postkommunistischen Ländern, die Zukunft dieses kanonischen Rechtsgebiets gefährdet bleibt. Viele Paare nehmen den Segen für ihre Ehe vor dem Altar lediglich an, weil es modern ist: Darüber hinaus interessiert man sich dann kaum für die Anwendung des kirchlichen Eherechts.

Sehr spannend lesen sich die Rechtstheologische Grundlegung (Kap. 6), die Rechtsquellen (Kap. 7) und die Kanonistische Gesetzeslehre (Kap. 8). Und ganz hilfreich ist das Vermögensrecht (Kap. 13). Schließlich ist wohl bekannt, dass dem orthodoxen Vermögensrecht in letzter Zeit wegen der zumeist hinkenden Restitution vom staatlicherseits enteigneten Vermögen eine herausragende Bedeutung in der ostkirchlichen Welt beigemessen wurde.

Zusammengefasst: Das Buch macht einen sehr guten, modernen und informationsreichen Eindruck. Die Zusammenstellung des Schrifttums vom System der orthodoxen Kanonistik in zahlreichen Sprachen, übersichtlichen Literaturlisten und sämtlichen bibliographischen Angaben, plus Zitationen vom Internet erleichtert enorm künftige Untersuchungen auf jedem beliebigen Gebiet des östlichen Kirchenrechts und das alles wird für viele vom großen Nutzen sein. Ganz wichtig sind alle beigefügten Dokumente, Übersetzungen und Umschreibungen ins Lateinische. Allerdings halte ich es für wünschenswert, dass in einer nächsten Auflage die fremdsprachigen Verweise auch in den Originalsprachen erscheinen. Das Wiener Kollegium hat in vielen öarr-Heften schon bewiesen, dass auch nicht-lateinische Schriftarten erfolgreich einzuarbeiten sind. Denn gar das Neue Testament war zunächst in der sog. griechischen Koiné (klar mit einigen aramäische Begriffen und Zitaten) verfasst. Die Orthodoxen Kirchen verfügten schon sehr früh über Bibeln in eigener Landessprache, während die römisch-katholische Kirche die Übersetzung des Heiligen Hieronymus (die so genannte Vulgata) verwendete. Schon darin sehe ich eine Begründung, dass nicht-lateinische Zeichen im kirchenrechtlichen Schrifttum größere Aufmerksamkeit bekommen sollen. Es geht dabei nicht nur um die gefährdete Präzision bei der Übertragung, sondern auch und noch mehr um die Motivation einzelner Studenten und Forscher konkrete Literaturhinweise, Überschriften und auch Dokumente in griechischer, kyrillischer u. a. Fassung zu lesen. Neben den griechischen tragen nun auch die kyrillischen Buchstaben der Heiligen Brüder Kyrill und Method (durch die EU-Erweiterung) zum „europäischen Sprachenreichtum“ bei; daher sollen sich Verleger nicht scheuen deren Verwendung zu ermöglichen. Denn gegenwärtig ist es auch technisch viel leichter mehrsprachige Texte zu drucken, als es zu Milaš' Zeiten war. Zum Schluss betone ich noch einmal gern, dass ich dieses Werk für ein *libro sine qua non* für Studium und Forschung auf dem Gebiet der orthodoxen Kanonistik halte. Ich empfehle es daher allen Religionsrechtlern uneingeschränkt und ohne den geringsten Vorbehalt. Den Autoren und Mitwirkenden richte ich den besten Dank für die hervorragende Arbeit aus und wünsche ein weiteres frohes Schaffen auf dem Gebiet der orthodoxen Kanonistik! Am Wagnis, in den Fußstapfen von Milaš hereinzutreten sind Sie nicht gescheitert.

*Mag. iur. Hristo P. Berov, LL.M., Doktorand  
am Evangelischen Institut für Kirchenrecht an der Universität Potsdam*